

5. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3146
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/7898

Auslandseinsätze von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3146 vom 10.09.2013:

Das Land Brandenburg beteiligt sich seit dem Jahr 1994 mit der Entsendung von PVB an internationalen Friedensmissionen und an Auslandseinsätzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen Auslandseinsätzen mit wie vielen PVB (unterteilt nach mD, gD, hD) hat sich das Land Brandenburg über welchen Zeitraum bis zum heutigen Tag beteiligt?
2. Nach welchen rechtlichen Grundlagen werden Auslandseinsätze von Polizeibeamten des Landes Brandenburg geregelt?
3. Nach welchen Bestimmungen sind die entsandten Polizeivollzugsbeamten im Ausland grundsätzlich lebens-, unfall- und krankensichert?
4. Erhalten die eingesetzten PVB besondere finanzielle Entschädigungen für ihren Einsatz im Ausland? (Auslandstagegeld etc. – bitte genau Art und Höhe aufführen)
5. Welche besondere Ausbildung müssen die entsandten PVB erlangen, um im Auslandseinsatz eingesetzt zu werden?
6. Wo erfolgt die Ausbildung, Fortbildung bzw. Schulung von PVB, die im Ausland zum Einsatz kommen?
7. Welche Waffen, Hilfsmittel o. ä. führen die eingesetzten Beamten im Ausland mit sich?
8. Welche Kosten verursachten die bisherigen Einsätze von PVB des Landes Brandenburg im Ausland - seit dem Jahr 1994 - dem Land Brandenburg? (jährlich klassifizieren) Gibt es diesbezügliche spezielle Regelungen? Wenn ja welche ?
9. Gab es bei Auslandseinsätzen von PVB des Landes Brandenburg Todesfälle, Verletzungen, Dienstunfälle, schwere Krankheiten o. ä.? Wenn ja – welche? Wo? Mit welchem Ergebnis?
10. Gab es bei Auslandseinsätzen von PVB des Landes Brandenburg strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Vorfälle, die verfolgt werden mussten? Wenn ja – Bitte genau belegen.
11. Welcher Art Aufarbeitung, Nachbereitung bzw. Erfahrungsaustausch usw. erhalten die eingesetzten PVB nach Rückkehr aus dem Ausland?
12. Werden PVB, die sich freiwillig zum Auslandseinsatz melden, bei Beförderungen und Beurteilungen besonders berücksichtigt bzw. besser bewertet?

Datum des Eingangs: 08.10.2013 / Ausgegeben: 14.10.2013

13. Welche grundsätzliche Position nimmt die Landesregierung zu Auslandseinsätzen von PVB des Landes Brandenburg ein?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Auf der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 25. November 1994 wurde erstmals ein Beschluss zur Beteiligung der Länder an Friedensmissionen gefasst. Vor jeder Teilnahme an einer Friedensmission setzt sich der Bund mit den Ländern bezüglich einer Beteiligung der Länder an der Mission ins Benehmen. Die Beiträge der Bundesländer berechnen sich grundsätzlich nach dem „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle einer gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Polizeimissionen ist ein Ausgleich der Personalbeiträge zwischen den Missionen möglich. Die Entsendung der Polizeikontingente erfolgt zentral durch das Bundesministerium des Innern (BMI). Alle mit der Entsendung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden durch die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ im BMI vorbereitet und durchgeführt. Derzeit befinden sich fünf PVB des Landes Brandenburg in der EU-Mission EULEX Kosovo und ein PVB in der EU Mission EUMM Georgien.

Frage 1: An wie vielen Auslandseinsätzen mit wie vielen PVB (unterteilt nach mD, gD, hD) hat sich das Land Brandenburg über welchen Zeitraum bis zum heutigen Tag beteiligt?

zu Frage 1: Das Land Brandenburg hat sich vom 22. November 1994 bis zum heutigen Tage an 13 internationalen Friedensmissionen beteiligt. Insgesamt wurden 95 PVB in 168 Auslandseinsätze entsendet. Die Einsatzdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Eine Zuordnung der PVB nach Laufbahngruppen ist nicht möglich. Diese Daten werden statistisch nicht erhoben und vorgehalten. Hierauf wurde bereits in der Kleinen Anfrage Nr. 2122 der Abgeordneten Ursula Nonnemacher, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landtagsdrucksache 5/5534 hingewiesen.

Frage 2: Nach welchen rechtlichen Grundlagen werden Auslandseinsätze von Polizeibeamten des Landes Brandenburg geregelt?

zu Frage 2: Auslandseinsätze von PVB erfolgen jeweils aufgrund eines förmlichen Beschlusses der Bundesregierung.

Frage 3: Nach welchen Bestimmungen sind die entsandten Polizeivollzugsbeamten im Ausland grundsätzlich lebens-, unfall- und krankenversichert?

zu Frage 3: Die Versorgung der PVB des Bundes und der Länder, die während des Auslandseinsatzes in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern abgeordnet werden, ist für den Fall eines Einsatzes im Ausland durch das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und die beamtenversorgungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen der Länder umfassend geregelt. Den für den Einsatz im Rahmen internationaler Friedensmissionen vorgesehenen PVB wird zudem empfohlen, eine private Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung abzuschließen, und zur Wahrung ihres Versicherungsschutzes, den Trägern ihrer privaten

Schadensversicherungen die Beteiligung an einer mandatierten Friedensmission anzuzeigen.

Frage 4: Erhalten die eingesetzten PVB besondere finanzielle Entschädigungen für ihren Einsatz im Ausland? (Auslandstagegeld etc. – bitte genau Art und Höhe aufführen)

zu Frage 4: Zusätzlich zu ihrer Besoldung erhalten die PVB u. a. folgende Leistungen:

- Auslandsbesoldung in Form von Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Der AVZ wird gemäß §§ 2 und 3 Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags (AusIVZV) entsprechend der jeweiligen aktuellen Lage im Missionsgebiet als Tagessatz in sechs Stufen festgesetzt. Die Festsetzung des AVZ unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung, um nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderungen der Verwendungsverhältnisse im jeweiligen Einsatzgebiet Rechnung zu tragen. Für die derzeit in den EU Missionen Kosovo und Georgien eingesetzten PVB ist ein AVZ der Stufe 3 (aktueller Tagessatz: 62 Euro) festgesetzt.

- Auslandstrennungsgeld in Form von Reisekostenvergütung

Die Höhe des Auslandstrennungsgeldes entspricht der Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) und der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung - ARV).

- Reisebeihilfen

Berechtigten i. S. d. § 4 Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) wird für je drei Monate der Trennung eine Reisebeihilfe für Heimfahrten gewährt. Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 ATGV sind in der Regel alle PVB, die Mandaten zugewiesen wurden und AVZ erhalten.

Frage 5: Welche besondere Ausbildung müssen die entsandten PVB erlangen, um im Auslandseinsatz eingesetzt zu werden?

zu Frage 5: Neben polizeilichem Fachwissen und einem hohen Maß an Professionalität, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Mission sowie einheitlich die u. a. Grundsatzanforderungen/Qualifikationen für internationale Friedensmissionen erfüllen, z. B.:

- Mindestdienstzeit von 8 Jahren (einschl. Vorbereitungsdienst).
- Gute körperliche Verfassung hinsichtlich außergewöhnlicher Belastungen im Einsatzgebiet. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Ausdauerbereich die altersbedingten Anforderungen des „Cooper-Tests“ erfüllen.
- Nachgewiesene gesundheitliche Eignung für einen (längerfristigen) Einsatz im Ausland.
- Ausgeprägte, gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (einsatzbedingt sind auch andere Sprachen möglich).

Frage 6: Wo erfolgt die Ausbildung, Fortbildung bzw. Schulung von PVB, die im Ausland zum Einsatz kommen?

zu Frage 6: Brandenburgische PVB werden für den Einsatz in einer internationalen Friedensmission an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, am Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (Bildungszentrum Brühl), an der Akademie der Polizei Baden-Württemberg (Außenstelle Wertheim) sowie an der Bundespolizeiakademie in Lübeck in unterschiedlichen Seminaren auf ihren Einsatz vorbereitet.

Frage 7: Welche Waffen, Hilfsmittel o. ä. führen die eingesetzten Beamten im Ausland mit sich?

zu Frage 7: Die an internationalen Friedensmissionen mit Anforderung der Bewaffnung beteiligten PVB führen ihre persönliche Dienstwaffe (Pistole) mit sich. Die in Afghanistan eingesetzten PVB wurden darüber hinaus durch den Bund mit dem Gewehr G 36 ausgestattet. Hilfsmittel wie Einsatzstock, Pfefferspray oder Handfessel können nach eigenem Ermessen der Beamten mitgeführt werden. Jeder PVB führt seine persönliche Schutzausrüstung sowie den Schutzhelm und die zusätzliche schwere Schutzweste mit sich. Die in internationalen Friedensmissionen ohne Anforderung der Bewaffnung beteiligten Beamten führen ihre persönliche Schutzausrüstung sowie Hilfsmittel nach eigenem Bedarf mit sich.

Frage 8: Welche Kosten verursachten die bisherigen Einsätze von PVB des Landes Brandenburg im Ausland -seit dem Jahr 1994 - dem Land Brandenburg? (jährlich klassifizieren) Gibt es diesbezügliche spezielle Regelungen? Wenn ja welche ?

zu Frage 8: Entsprechend den von der Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ erarbeiteten „Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen“, erhalten die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten für die Dauer ihrer Verwendung im Rahmen mandatierter Friedensmissionen weiterhin vom Land Brandenburg ihre bisherigen Dienstbezüge. Die darüber hinaus gehenden, missionsbedingten Aufwendungen (siehe hierzu Antwort zu Frage 4) übernimmt der Bund.

Frage 9: Gab es bei Auslandseinsätzen von PVB des Landes Brandenburg Todesfälle, Verletzungen, Dienstunfälle, schwere Krankheiten o. ä.? Wenn ja – welche? Wo? Mit welchem Ergebnis?

zu Frage 9: Nein.

Frage 10: Gab es bei Auslandseinsätzen von PVB des Landes Brandenburg strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Vorfälle, die verfolgt werden mussten? Wenn ja – Bitte genau belegen.

zu Frage 10: Nein.

Frage 11: Welcher Art Aufarbeitung, Nachbereitung bzw. Erfahrungsaustausch usw. erhalten die eingesetzten PVB nach Rückkehr aus dem Ausland?

zu Frage 11: Im Anschluss an den Missionseinsatz werden die PVB gemäß der „Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamter im Rahmen internationaler Friedensmissionen“ polizeiärztlich untersucht. Zeitnah muss

jeder Beamte an einem mehrtägigen Nachbereitungsseminar teilnehmen. Durch die Bundespolizei erfolgt jährlich ein eintägiger Erfahrungsaustausch aller PVB, welche im Zeitraum des letzten Jahres aus internationalen Friedensmissionen zurückgekehrt sind. Der Minister des Innern des Landes Brandenburg empfängt einmal jährlich alle im Zeitraum des letzten Jahres aus internationalen Friedensmissionen zurückgekehrten PVB zu einem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus werden die PVB zu einem sogenannten „Rückkehrgespräch“ in ihrer Behörde/Einrichtung eingeladen.

Frage 12: Werden PVB, die sich freiwillig zum Auslandseinsatz melden, bei Beförderungen und Beurteilungen besonders berücksichtigt bzw. besser bewertet?

zu Frage 12: Beförderungen erfolgen nach Artikel 33 Grundgesetz i. V. m. § 9 Beamtenstatusgesetz und § 20 Abs. 1 Landesbeamtengesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die während einer Auslandsverwendung erbrachten dienstlichen Leistungen sind selbstverständlich in der Beurteilung zu berücksichtigen.

Frage 13: Welche grundsätzliche Position nimmt die Landesregierung zu Auslandseinsätzen von PVB des Landes Brandenburg ein?

zu Frage 13: Auslandseinsätze deutscher PVB sind eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage verwiesen.